

**Innerbetriebliche Anweisung zur Stellung und Befugnis der Tierschutzbeauftragten  
der Universität Siegen gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung**  
(Stand: 26.02.2014)

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten sind die Regelungen des § 10 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 5 TierSchVersV. Ferner sind alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zum Schutz von Versuchstieren erlassen sind, zu berücksichtigen.

### **1. Bestellung des Tierschutzbeauftragten**

- a. Der Tierschutzbeauftragte wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät IV von der Rektorin oder dem Rektor schriftlich bestellt.
- b. Eine Bestellung zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

### **2. Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten und Stellvertretung**

- a. Der Tierschutzbeauftragte ist zuständig für alle Bereiche, in denen Tierexperimente durchgeführt werden und in denen Versuchstiere gehalten werden. Sofern Tiere in nutzereigene Räume gebracht und dort gehalten und Versuche an ihnen durchgeführt werden, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf diese Bereiche, es sei denn, die Tiere werden in eine Tierhaltung einer anderen Einrichtung gebracht, für die der dortige Tierschutzbeauftragte zuständig ist.
- b. Für den Tierschutzbeauftragten ist eine Stellvertretung auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät IV von der Rektorin oder dem Rektor zu bestellen. Diese vertritt den Tierschutzbeauftragten während dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertretung ist auch für Versuchsvorhaben zuständig, für die der Tierschutzbeauftragte nach § 5 Absatz 2 Satz 3 TierSchVersV nicht selbst tätig sein darf.

### **3. Stellung des Tierschutzbeauftragten**

- a. Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- b. Der Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, Vorschläge oder Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten des Tierschutzes sowie schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz unmittelbar dem Rektorat vorzutragen.

#### **4. Aufgaben und Pflichten des Tierschutzbeauftragten**

- a. Der Tierschutzbeauftragte ist gemäß § 5 Absatz 4 TierSchVersV verpflichtet,
  - 1) auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
  - 2) die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
  - 3) zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
  - 4) innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken und
  - 5) die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Ziffer 2) genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.
- b. Der Tierschutzbeauftragte berät die Anzeigenden/Antragsteller schon bei der Planung aller Vorhaben in allen tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens.
- c. Der Tierschutzbeauftragte achtet bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achtet er auf die Protokollierung von Tierversuchen.
- d. Jeglicher Schriftwechsel mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Antragstellungen, erfolgt über den Tierschutzbeauftragten. Der Tierschutzbeauftragte nimmt an allen Kontrollen/Begehungen durch die zuständigen Behörden teil.
- e. Der Tierschutzbeauftragte ist in allen Belangen des Tierschutzes gegenüber den Behörden auskunftspflichtig.
- f. Der Tierschutzbeauftragte berät die Universität und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen. Er kann der Universität oder einzelnen Personen Vorschläge unterbreiten.

- g. Der Tierschutzbeauftragte fördert die versuchstierkundliche und experimentelle Fortbildung aller mit Tierexperimenten befassten Personen.

## 5. Rechte des Tierschutzbeauftragten

- a. Der Tierschutzbeauftragte wird bei der Planung aller konkreten Vorhaben oder bei Änderungen, sowie bei grundsätzlichen Fragen, bei Neu- oder Umgestaltungen durch die Anzeigenden/Antragsteller bzw. die für die Tierhaltung Verantwortlichen unterrichtet.
- b. Anzeige- oder genehmigungspflichtige Vorhaben sowie Eingriffe nach § 4 TierSchG werden dem Tierschutzbeauftragten zur Kenntnis/Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen.
- c. Die für einen Versuch Verantwortlichen haben dem Tierschutzbeauftragten vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten. Der Tierschutzbeauftragte ist befugt, jederzeit alle Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereichs zu betreten, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Hierbei sind die jeweils geltenden Bestimmungen über Hygiene, Laborsicherheit und biologische Sicherheit zu beachten.
- d. Die Versuchsleitung oder eine von ihr benannte Person haben dem Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Absatz 5 TierSchG i.V.m. § 29 TierSchVersV und § 11a TSchG i.V.m. §§ 7 und 8 TierSchVersV zu geben.
- e. Auf einen angezeigten/genehmigten Versuch/Eingriff bzw. nach § 4 TierSchG mit dem Tierschutzbeauftragten abgestimmten Eingriff bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst mündlich zwischen dem Tierschutzbeauftragten und dem Versuchsleiter oder einer vom Versuchsleiter benannten Person erörtert. Danach soll der Tierschutzbeauftragte dem Betroffenen oder den Vorgesetzten die Bedenken schriftlich vortragen. Bleiben die Bemühungen des Tierschutzbeauftragten ohne Erfolg, wendet er sich an das Rektorat.
- f. Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes kann der Tierschutzbeauftragte den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Den entsprechenden Anweisungen des Tierschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.
- g. Stellt der Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen oder bei der Tierhaltung Zustände fest, die nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sind, so ist für unverzügliche Abhilfe zu sorgen. Kann der für diese Zustände Verantwortliche nicht rechtzeitig erreicht werden, so muss der Tierschutzbeauftragte nach eigenem Ermessen alles Notwendige veranlassen, um Schaden von den Tieren abzuwenden. In gravierenden Fällen von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz hat der Tierschutzbeauftragte unmittelbar die Aufsichtsbehörde und/oder die Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen und hierüber das Rektorat zu informieren.
- h. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Tierschutzbeauftragte berechtigt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, unter Berücksichtigung des Datenschutzes mittels EDV zu speichern und auszuwerten.

Siegen, den 11. Dezember 2014

Der Rektor

gez.  
Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart